

## Das Reich der Technik

### Künstliches Benzin.

Die Erfindung eines deutschen Chemikers.

Nach Blättermeldungen aus Wien will die österreichische Regierung eine aufsehenerregende neue Erfindung, die von einem deutschen Chemiker stammt, in großem Maßstabe verwerten. Die Erfindung betrifft ein Verfahren, aus einer Reihe von Nebenprodukten, wie Strömöl, Koksabfällen usw., auf synthetischem Wege Benzin herzustellen. Dieses künstliche Benzin soll sich von dem echten nur durch den Geruch und die Farbe unterscheiden, ihm aber in seiner chemischen Zusammensetzung und in seiner Verwendungsfähigkeit gleichkommen.

Das neue Verfahren soll geeignet sein, auf verschiedenen technischen Gebieten sehr bedeutungsvolle Anwendungen hervorzuheben, da der Gebrauch von Benzinmotoren unglaublich verbilligt und verallgemeinert werden kann. Auch der Gebrauch von Autos würde durch die Verwendung des künstlichen Benzins erheblich verbilligt werden. Die neue Erfindung soll bereits in den meisten Kulturstaaten durch Patente geschützt sein.

### Die Flugzeugindustrie Frankreichs mit Autotragen überschüttet.

Paris, den 5. Januar. (Telunion). Die französischen Flugzeugfabriken sind mit Bestellungen für das laufende Jahr geradezu überhäuft. Man rechnet bei dem augenblicklichen Stand des französischen Frankens mit weiteren Aufträgen und beabsichtigt, um allen Anforderungen genügen zu können, in England und Italien geschulte Arbeitsträfte anzuwerben. Die Exportziffer für das Jahr 1923 liegt noch nicht vollständig vor, doch behaupten die Beamten des Ausschusses für Flugzeugwesen, daß die Gesamtziffer den Rekord von 1921 um das Doppelte übersteigen wird und daß nahezu 2000 komplette Maschinen nebst den Motoren und Einzelteilen hergestellt wurden. An den diesjährigen Aufträgen sind besonders die Staaten der Kleinen Entente beteiligt, außerdem treffen zahlreiche Aufträge aus Rußland ein. Die französischen Fabriken bedienen schließlich auch Japan, Italien, Spanien und die Staaten Südamerikas, in der Hauptsache Brasilien. Diese Länder haben während des vergangenen Jahres sowohl Handelsflugzeuge wie auch Militärkampfflugzeuge in Frankreich gekauft.

### Die amerikanische Regierung gegen einen Verkauf deutscher Patente.

Washington, den 5. Januar. Das Justizministerium teilt mit, es werde gegen die Entscheidung des Bundesrates protestieren, der den Verkauf deutscher Patente zur Herstellung von Farbstoffen an eine Privatgesellschaft gestatten will. Die Angelegenheit hat folgendes Vorspiel: 5000 chemische deutsche Patente waren während des Krieges von der amerikanischen Regierung beschlagnahmt und von der Regierung des Präsidenten Wilson an eine Privatgesellschaft abgetreten worden. Im vergangenen Jahre hatte die amerikanische Regierung einen Prozeß gegen die Gesellschaft eingeleitet in der Absicht, die besagten Patente wieder in ihren Besitz zu bekommen. Die amerikanische Regierung steht auf dem Standpunkt, daß der von Wilson vorgenommene Verkauf zu unrecht geschah. Ihr Antrag wurde aber damals vom Bundesrat abgelehnt.

## Rechtssprechung

### Die zweite Steuerverordnung.

Bemerkungen eines Steuerfachmanns.

(Schlußartikel.)

Nachdem nunmehr durch die Abschlußzahlung am 10. Januar die Steuerpflicht für 1923 endgültig erledigt ist, will das Gesetz die Wege ebnen, um für das Kalenderjahr 1924 wieder eine sachgemäße und gerechte Einkommenbesteuerung vornehmen zu können. Selbstverständlich kann eine endgültige Festsetzung über die Höhe der einzelnen Einkünfte erst Anfang 1925 vorgenommen werden. Da das Reich aber bis dahin nicht warten kann, so müssen auf die Steuern 1924 Vorauszahlungen geleistet werden, und hieron handeln die nächsten 27 Paragraphen des Gesetzes. Kaufleute und Gewerbetreibende, deren Unternehmen einen „erheblichen“ Umsatz hat, müssen ihre Vorauszahlungen monatlich leisten. Der Reichsminister der Finanzen hat festzustellen, wo dieser erhebliche Umsatz anfängt. Es ist ein sonderbares Wort, mit dem das Gesetz hier arbeitet. Bei Betrieben von weniger erheblichem Umfang sind die Vorauszahlungen nach Ablauf eines jeden Quartals zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem Umsatz. Von der Gesamtsumme aller Betriebsentnahmen, also aller Entgelte für Lieferungen und Leistungen, für Entnahmen von Gegenständen aus dem Betriebe zur Verwendung von Zwecken, die außerhalb der gewerblichen Tätigkeit liegen, für Fiskus und sonstige Bezüge aus Forderungen und Wertpapieren, die zum gewerblichen Betriebsvermögen gehören, ist nur abzuziehen der Betrag, welcher für Lohn- und Gehaltsaufwendungen in dem entsprechenden Zeitraum verwendet worden ist. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt 2% der wie vorstehend ermittelten Summe.

Somit geraten alle diejenigen Kaufleute, deren Grundsatz ist: großer Umsatz, kleiner Nutzen, ins Hintertreffen gegenüber denjenigen, welche das umgekehrte Prinzip haben. Betriebe, welche hauptsächlich Lohnarbeit leisten, haben geringe Zahlungen zu entrichten und solche, die reine Handelsgehilfe machen ohne Arbeiter, mit geringem Personal, müssen enorme Vorauszahlungen entrichten.

Die Ungerechtheit und Unburchführbarkeit dieser ganzen Verordnung ist dem Gesetzgeber anscheinend noch während der Niederschrift des Textes aufgegangen, denn schon im nächsten Absatz wird er die gesamte Bestimmung fast wörtl. wieder über den Haufen. Der Reichsminister der Finanzen kann nämlich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Anordnungen treffen, welche die vorstehend geschilderten Bestimmungen teilweise oder völlig abändern. Er kann bestimmen, daß besondere Arten von Betriebsentnahmen außer acht gelassen werden können, er kann besondere Betriebsausgaben bezeichnen, welche ebenfalls von den Einnahmen in Abzug gebracht werden können und er kann schließlich überhaupt ganz andere Vorschriften verfügen, wenn sich herausstellt, daß der vorstehend gekennzeichnete Weg keinen Maßstab für die Berechnung der Vorauszahlungen gibt. Der Reichsfinanzminister kann also alles nach seinem Ermessen ordnen und das ganze Gesetz schwebt in der Luft. Dieser Gesetzesabschnitt kann sich natürlich sehr segensreich für das Wirtschaftswesen auswirken. Es wird dabei darauf ankommen, wie der Finanzminister von seinen ungedeuten Nachbessern Gebrauch machen wird. Trifft er seine Maßnahmen unter Hinzuziehung der Fachverbände in einflussreicher Weise unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen

Verhältnisse der einzelnen Betriebszweige, so können die Fehler der schematischen Behandlung durch das Gesetz ausgeglichen werden. Wäre er aber vor allen Dingen das fiskalische Interesse, so können die Fehler noch eine Verschärfung erfahren. Es wird also die Aufgabe der verschiedenen gewerblichen und industriellen Fachverbände sein, möglichst bald aufstehend und helfend einzuschreiten.

Ganz anders werden die Vorauszahlungen berechnet bei Einkünften aus häuslichem Grundbesitz, aus freien Berufen und selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen und den sonstigen Einnahmen (Spekulationsgewinne usw.). Hier sind von den Einnahmen sämtliche Werbungskosten abzuziehen, mit Ausnahme der Abnutzungen. Nicht abzuziehen sind ferner alle die Beiträge zu Kranken- und Unfallversicherungen, Lebensversicherungsprämien und Beiträge zu Wohlfahrtsvereinigungen. Die Vorauszahlungen sind vierteljährlich zu leisten und betragen 10% des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben, wenn dieser Überschuss in einem Kalendervierteljahr nicht mehr als 2000 Goldmark betragen hat. In diesem Falle vermindert sich die Vorauszahlung noch um je 1% für die Ehefrau und die unterhaltspflichtigen Kinder. Für die über 2000 Goldmark hinausgehenden Einkünfte beträgt die Vorauszahlung 20%. Auch hier ist dem Reichsfinanzminister ein gewisses weites Spielraum für Sonderverordnungen gelassen. Er darf festlegen, welche Berufsstände zu den freien Berufen gehören sollen und er kann Angehörige anderer Berufe den freien Berufen gleichstellen.

Eine vollständige Erneuerung bringt der § 11 dieses Gesetzesabschnittes. Es soll fortan die Höhe des Privatverbrauchs in Berücksichtigung gezogen werden bei der Bemessung der Steuerzahlung. Hat nämlich jemand im Laufe des Abkommens, welcher für die Vorauszahlung maßgebend ist, für seinen Privatverbrauch mehr aufgewandt als er an Steuervorauszahlungen zu entrichten hat, so erfolgt die Berechnung der Vorauszahlungen nicht nach einer der bisher geschilderten Methoden, sondern nach der Höhe des Privatverbrauchs. In diesem Falle sind also 10% des Privatverbrauchs, wenn er 2000 Goldmark nicht übersteigt, und 20% des 2000 Goldmark übersteigenden Verbrauchs zu zahlen. Zum Verbrauch gehören auch die Aufwendungen zum Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen aller Art. Nicht dazu gehören die Aufwendungen für Medikamente, Ärzte und für Ausgaben infolge Krankheit und Unglücksfällen. Der Reichsfinanzminister kann Vorschriften für die Schätzung des Verbrauchs aufstellen. Er kann also bestimmen, was ein normaler Mensch verbrauchen darf. Größere Machtbefugnisse hat noch nie ein Reichsfinanzminister gehabt.

Wie nun alle diese Feststellungen zur Kenntnis der Behörden kommen sollen, ist in diesem Gesetz nicht bestimmt. Auch hier ist wiederum alles dem freien Ermessen des Finanzministers überlassen. Er kann verlangen, daß jeder einzelne etwa allmonatlich oder alle Vierteljahre Steuererklärungen abzugeben hat über die Höhe seines Umsatzes, die Höhe seiner Einkünfte, die Gesamtsomme seiner Einnahmen, die Gesamtsomme seiner Ausgaben und den Betrag seines Privatverbrauchs. Das kann also unter Umständen eine recht erhebliche Belastung des Steuerzahlers während des ganzen Jahres werden. Es ist ja nicht gesagt, ob die Behörden verpflichtet sind, das zu glauben, was man ihnen anmelde wird und ob sie nicht das Recht haben werden, alle Augenblicke Nachprüfungen vorzunehmen. Die zu erwartenden, jedenfalls recht umfangreichen Ausführungsbestimmungen werden wohl einige Klarheit über all diese Zweifelsfragen bringen. Zu beachten ist, daß alle die im Laufe des Jahres 1924 geforderten Zahlungen nur Vorauszahlungen sind, und daß die endgültige Abrechnung erst im Jahre 1925 erfolgen kann.

Es ist vorgesehen, daß über die Einkünfte des Jahres 1924 genau Rechnung geführt werden muß, und daß dann die endgültige Steuerfestsetzung für das Jahr 1924 zu erfolgen hat. Hierüber trifft das Gesetz schon jetzt eingehende Bestimmungen. Es ist bestimmt, daß am 31. Dezember 1923 Goldmarkbilanzen aufzustellen sind, und daß dann die Bücher auf wertbeständiger Basis weitergeführt werden müssen.

Martin Horwich, beidseitiger Bücherrevisor, Breslau.

Das Operationsrecht des Arztes. Hat der Arzt das Recht, in dringenden Fällen, wo nur noch eine Operation das Leben erhalten kann, auch ohne Einwilligung der nächsten Verwandten den Eingriff vorzunehmen? Diese Frage behandelt Oberreichsanwalt Ebermann in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“, indem er an einen Fall aus der Praxis anknüpft. Ein Chirurg bekam in sein Krankenhaus ein zehnjähriges Mädchen eingeliefert, das an einem schweren Darmleiden litt und sofort operiert werden mußte. Die Eltern wohnten weit vom Krankenhaus entfernt; es würde Stunden gedauert haben, bevor ihre Einwilligung eingeholt werden konnte. Sollte nun der Arzt auf die Erlaubnis der Eltern warten, obwohl die Gefahr bestand, daß der Darm platze und das Kind starb? Nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung darf der Arzt auch in solchen dringenden Fällen die Operation nicht vornehmen. Danach ist nämlich jeder Eingriff, sei er auch lediglich zu Heilzwecken unternommen, objektiv eine rechtswidrige Körperliche Mißhandlung, deren Rechtswidrigkeit nur durch Einwilligung des Kranken oder seines Vertreters beseitigt werden kann. Auch der Einwand, daß eine Verzögerung der Operation mit größter Lebensgefahr für den Kranken verbunden gewesen sei, entlastet den Arzt nach dem geltenden Recht nur dann, wenn die Notfälle bei einem „Angehörigen“ des Arztes vorgenommen wird. Die einzige Möglichkeit für den Arzt, bei einer solchen Fällen sich das Reichsgericht hier und da weicherer Strafe zu vermeiden, läge dann vor, wenn er nachweisen kann, er habe guten Grund gehabt anzunehmen, daß nach Lage der Sache der Kranke oder sein Vertreter mit der Operation einverstanden sei. In solchen Fällen hat sich das Reichsgericht hier und da weicherer gezeigt und Bestrafung abgesehen. Trotzdem bleibt es für den Arzt in jedem Grade mißlich, bei einer Anklage auf die Bewußtlosigkeit der Richter angewiesen zu sein, und er wird sicherer gehen, wenn er den Eingriff unterläßt, so lange die Einwilligung des Kranken oder seines Vertreters nicht vorliegt. Aus solchen peinlichen Konflikten kann der Arzt nur befreit werden durch eine Änderung der Gesetzgebung, die in dem neuen Entwurf zum Strafbuch vorgesehen ist.

## Tagesneuigkeiten

Auf der Jagd erschossen. Wie aus Trepnow an der Rega gemeldet wird, gingen der 17jährige Sohn des Woiwods von Königsberg und der 23jährige Sohn des Schiffers Wachs in Wespenschwärm zusammen auf die Entenjagd. Sie töteten ihren Weg. Wüßlich sah Wachs in einer Entfernung von 40 Metern einen Gegenstand und glaubte, es sei ein Hase. Er legte an und schoß. Als er die Woge absuchte, wurde er zu seinem Schrecken gewahrt, daß er seinen Kameraden durch einen Kopfschuß getötet hatte.

Durch ein Flugzeug gerettet. Von einem bei Wismar in der Nordsee im Eise festengeliebenen Dampfer wurde der letzte Mann der Besatzung durch ein Flugzeug abgeholt. Mit anderen Mitteln war das Schiff nicht mehr zu erreichen.

8000 Zentner Getreide verbrannt. Auf einem Gute in Marienburg bei Hildesheim brach Großfeuer aus. Man vermutet Brandstiftung, denn in der Nähe der Brandstätte wurde eine Sprengpatrone gefunden. Eine große Scheune, in der 8000 Zentner Getreide lagerten, ist vollständig ausgebrannt. Durch das Feuer sind ungeheure Werte der Veranlagung angeheimgelassen.

Überreste der „Dignuiden“. Das französische Marineministerium veröffentlicht folgende Note: Der Kommandant

des Kreuzers „Rahmausen“ meldet, daß man zwischen dem Leuchtturm und dem Kap St. Marco (Sizilien) einen Behälter aus Aluminium von 200 Litern Fassungsvermögen aufgefunden hat. Der obere Teil des Behälters ist vom Feuer geschwärzt. Es handelt sich ohne Zweifel um einen Überrest der „Dignuiden“. Außerdem sind in der Nähe des Leuchtturms noch einige Kalkreste aus Gummi aufgefunden worden.

Die Untaten der chinesischen Banditen. Die Pekingische Landgesellschaft berichtet, daß der belgische Priester Soenen von Banditen ermordet wurde. Zwei amerikanische Missionare, Hoff und seine Gattin, die von Banditen kürzlich überfallen und verschleppt wurden, sind wieder freigelassen worden. Außerdem teilt der berühmte Banditenführer Lao Pangin mit, daß er einen weiteren amerikanischen Missionar demnächst wieder freilassen werde. Nach einer Mitteilung des chinesischen Auswärtigen Amtes befinden sich zurzeit in den Händen der Banditen 4 Amerikaner, 2 Engländer, 14 Japaner, 7 Belgier, 6 Franzosen, 4 Italiener, 2 Deutsche und 2 Mexikaner. Ein belgischer Priester, ein Italiener und zwei britische Missionare wurden von den Banditen ermordet.

Große Überschwemmungen in Rußland. Petersburg ist von einer katastrophalen Überschwemmung heimgesucht worden. Eismassen aus dem Ladoga-See, durch Tauwetter in Bewegung geraten, wälzen sich flussaufwärts. Sogar Stadtteile, die bei der berühmten Überschwemmung von 1824 verschont blieben, stehen jetzt unter Wasser. Abteilungen von Pionieren versuchen die Staumung der Eismassen durch Sprengungen zu verhindern. Auch am Unterlauf der Wolga sind weite Gebiete überschwemmt. Bei Jarzyn ist die Eisdecke geborsten und das Gebiet auf beiden Ufern bis zu 50 Kilometern weit unter Wasser. Die dort lagernden großen Holzporträte sind weggeschwemmt worden. In der Ukraine wüten seit mehreren Tagen Schneestürme, mehrere Eisenbahnlinien sind fast ganz durch Schnee verweht. Auf mehreren Strecken ist der Verkehr zeitweilig eingestellt worden.

## Gurnen, Sport und Spiel

Berlin schlägt Oxford 6:0. Das Davoser Eishockeyturnier versammelte im Entscheidungsspiel die kanadische Studentenmannschaft der Universität Oxford und die Berliner Schlittschuhflieger, nachdem der Wiener Eislaufverein und der Davoser E. H. C. von diesen beiden Mannschaften glatt geschlagen worden waren. Der Endkampf endete mit einer großen Überraschung, da es den Berlinern gelang, Oxford die erste Niederlage zuzubringen, und zwar die geradezu vernichtende von 6:0.

Einem neuen Weltrekord im Motorradfahren stellten auf der Trabrennbahn Hamburg-Harmlsen die Hamburger Motorradfahrer Wolter und Loeber auf. Sie starteten, um den von den Fahrern Eidler und Blüschow vor einigen Wochen auf der Autobahn bei Berlin aufgestellten Dauerrekord von 72 Stunden zu brechen. Die Hamburger haben in 72 Stunden 232 Kilometer, mithin 32 Kilometer mehr als die Berliner Fahrer, zurückgelegt.

Zwei Sieger im internationalen Schachturnier. Bei dem internationalen Schachturnier in Hastings gewann den ersten Preis Cuwe (Holland), den zweiten Preis Maroczy (Ungarn). Der dritte Preis wurde zwischen Yates (England) und Colle (Belgien) geteilt.

## Allerlei Kurzweil

Ein männerloses Hotel. In Neuyork ist vor kurzem das erste, für alleinstehende Damen bestimmte Hotel eröffnet worden, das den Bewohnerninnen das Höchstmaß von Sicherheit verbürgen soll. Sühnungsgemäß ist den Männern das Betreten der Etagen untersagt, und ebensowenig dürfen sie sich in den Gesellschafts- und Versammlungsräumen aufhalten; nur wenn ein Herr von einer Dame eingeladen wird, darf er die Räume des Hotelrestaurants betreten, während alle anderen Besucher in der Hotelhalle warten müssen, wo sie unter der strengen Aufsicht des Direktors bleiben. Durchreisende Fremde und Neugierige, die das eigenartige Etablissement besichtigen wollen, müssen sich mit einem Einlaß durch das Glastor des Portieres begnügen, wo sie nichts weiter sehen, als eine Reihe von bequemen Klubsesseln, für die Wartenden bestimmt, die eine der im Hotel wohnenden Damen besetzen. Das starke Geschlecht wird ausschließlich von dem Direktor und dem Kassierer vertreten; das gesamte übrige Personal setzt sich aus Frauen zusammen, angefangen von der Stiefelputzerin bis zur Leiterin des Restaurants.

Heißkraft des Schnees. Daß man zeitweilig auch dem Schnee große Heißkraft zuschrieb, beweist folgender Spruch:

Da, frischer weicher Schnee bei starrtem Frost,  
In Kopf, in Hand und Hüfte ganz getrost  
Oha! alle Medizin sich eingetrichtern,  
Hat augenblicklich allen Schmerz vertrieben,  
Da, Schnee ohn' alle Medizin,  
Sagt Doktor Thomas Bartholin  
In seiner Schrift: „De uisio usu medico“,  
„Wer das nicht tut, „is stultus in folio“.

(„Aber den medizinischen Gebrauch des Schnees“, „Wer das nicht tut, der ist ein Tor in Folio.“) Bei dem seltsamen starken Schneefall kann man ja mal versuchen, ob der Herr Doktor Bartholin Recht hat!

Eine wirksame Drohung. Der große Maler Hogarth, der in seiner Kunst überhaupt das Charakteristische dem Schönen vorzog, schmeichelte denen nicht, die sich von ihm porträtieren ließen. So malte er einstmal einen alten Lord in seiner ganzen Hässlichkeit, und dieser war von dem Bilde so wenig entzückt, daß er ihm das Werk zurückgab, ohne den ausgedungenen Preis zu zahlen. Darauf schrieb ihm Hogarth einen Brief, in dem er den Lord aufforderte, das Bild binnen drei Tagen abholen zu lassen und zu bezahlen, sonst werde er es „unter Hinzufügung eines Schwanzes und anderer Anhängel dem bekanntem Tierbubenbesitzer Hare zur Ausstellung unter seinen Kuriositäten übergeben“. Die Drohung wirkte. Hogarth erhielt sofort das Geld und der Lord das Bild, das er verbrannte.

Der Springer. „Herr Cellertini“, rief der Juktusdirektor aus, „Sie springen viel zu kurz!“ — „Ja, mit der Gage, Herr Direktor, kann man auch seine großen Sprünge machen!“

Sie kennt ihren Mann. Frau (die ihren Mann aus der Kneipe abholen will): „Ist mein Mann noch hier?“ — Wirt: „Nein, Frau Müller, Ihr Mann ist gerade fortgegangen.“ — Frau: „Na, na, gerade wird er wohl nicht mehr gegangen sein.“

Schottischer Humor. Ein Schotte glaubte, daß es die beste Art wäre, für Weihnachten Geld zu sparen, wenn er jedesmal, wenn er seine Frau küßte, einen Penny in die Spardbüchse steckte. Er tat das auch redlich, als er kurz vor dem Feste die Spardbüchse aufmachte, da fand er nicht nur Pennen, sondern auch Erbse, Schillinge und sogar halbe Kronen darin. Einem fragte er seine Frau, wie das zuging. „Na“, sagte diese, „es ist doch nicht jeder so ein Knider wie du!“